

§ Alles, was (Pferde-)Recht ist §

Eigentumsurkunde und Equidenpass:

Warum man sich in falscher Sicherheit wiegen kann

Von Julia Jonas

© töltknoten.de



Einen Albtraum erlebte der Eigentümer eines Pferdes und späterer Kläger, der sich entschlossen hatte, sein Pferd zu verkaufen. Dazu gab er das Pferd in einen Pferdepensions- und Verkaufsstall, damit das Pferd von dort aus an eine geeignete Person verkauft werden konnte. Den Equidenpass des Pferdes übergab er dem Stallbetreiber, die Eigentumsurkunde des Pferdes behielt er, wie er dachte, zur Sicherheit bei sich.

Da die Verkaufsbemühungen des Stallbetreibers jedoch erfolglos blieben, entschloss der Eigentümer sich, sein Pferd wieder abzuholen. Doch als er den Stall betrat, war sein Pferd verschwunden. Auch der Stallbetreiber ließ sich nicht blicken. Nachdem er ohne sein Pferd den Rückweg antreten musste, versuchte er den Stallbetreiber zu erreichen. Als dieses endlich gelang, ließ der Stallbetreiber in einem ersten Gespräch verlauten, dass das Pferd gestohlen worden sei. In einem weiteren Gespräch gab der Stallbetreiber an, dass er es zu einem Mädchen gebracht habe, damit sie das Pferd versorge. Ob eine der Geschichten der Wahrheit entsprach, war nicht aufklärbar. Das Pferd blieb weiterhin spurlos verschwunden.

Nach einiger Zeit meldete sich plötzlich eine Dame bei dem Kläger, um sich bei ihm nach

vorangegangenen Impfungen des besagten Pferdes zu erkundigen. Dabei erfuhr er, dass die Dame das Pferd nicht von dem Stallbetreiber, sondern von einer anderen Person erworben hatte. Die Verkaufswege davor konnten allerdings im Einzelnen nicht aufgeklärt werden.

Der Kläger dachte, dass nun alles gut werde und er sein Pferd wieder zurückerhalte, da er schließlich noch im Besitz der Eigentumsurkunde war. Die Dame war jedoch nicht bereit, das Pferd an ihn herauszugeben.

Daher hatten sich zunächst das Amtsgericht Norden (5 C 931/06) und anschließend als Berufungsgericht das Landgericht Aurich (1 S 161/07) mit dem Sachverhalt zu beschäftigen.



Der Kläger verlangte von der Dame als Beklagte die Herausgabe des Pferdes.

Er machte geltend, dass die Beklagte durch den Kauf des Pferdes kein Eigentum an diesem erworben haben könne, da zum einen das Pferd durch Diebstahl abhanden gekommen sei. Zum anderen sei die Unkenntnis der Beklagten über das fehlende Eigentum des Verkäufers an dem Pferd aufgrund der fehlenden Eigentumsurkunde grob fahrlässig

Der Equidenpass sollte im Original sicherheitshalber nicht aus der Hand gegeben werden, wie dieser geschilderte Fall eindrucksvoll belegt.

gewesen, so dass dadurch auch ein gutgläubiger Erwerb ausscheidet.

Die Beklagte bestritt, dass das Pferd durch Diebstahl abhanden gekommen sei und war der Auffassung, dass sie beim Kauf des Pferdes durch gutgläubigen Erwerb Eigentümerin des Pferdes geworden sei

Das Amtsgericht Aurich entschied, dass die Beklagte Eigentümerin des Pferdes geworden sei und daher der Kläger nicht die Herausgabe des Pferdes verlangen könne.

Das Gericht gelangte nicht zu der Überzeugung, dass das Pferd im Sinne von § 935 BGB durch einen Diebstahl abhanden gekommen war.

Nach § 935 BGB tritt ein Eigentumserwerb nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Da der Kläger selber nicht wusste, was mit dem Pferd passiert ist, die Umstände des Verschwindens nicht geklärt werden konnten und der Equidenpass sich beim Pferd befand, ging das Gericht davon aus, dass das Pferd nicht gestohlen worden war. Ein Abhandenkommen im Sinne von § 935 BGB liegt nicht vor, wenn es – wie im vorliegenden Fall – einfach verschwunden ist. Insoweit war das Pferd nicht im Sinne von § 935 BGB abhanden gekommen, so dass dadurch überhaupt ein gutgläubiger Eigentumserwerb der Beklagten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen in Betracht kam.

Wäre das Pferd im Sinne von § 935 BGB abhanden gekommen, indem es gestohlen worden wäre und hätte diesen Diebstahl der Kläger auch darlegen können, so hätte die Beklagte kein Eigentum an dem Pferd erwerben können. Ein Eigentumserwerb ist dann nicht möglich.

Es wäre auch nicht mehr auf die weitere Frage angekommen, ob die Beklagte das Eigentum am Pferd gutgläubig erwerben konnte.

Nachdem das Amtsgericht allerdings zur Überzeugung gelangte, dass das Pferd nicht abhanden gekommen sei, war es auch der Auffassung, dass die Beklagte das Pferd gutgläubig erworben habe.

Ein gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB scheidet nur aus, wenn dem Erwerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

EIGENTUMSURKUNDE
CERTIFICATE OF OWNERSHIP - ACTE DE PROPRIÉTÉ

Name des Pferdes: Hengst
Geschlecht: Hengst
Rasse: Islandpferd
Züchter: Vinus von Wellenberg

Lebensnummer: 08 000
Farbe: Windfarben
Geburtsdatum:
Zuchbrand: 33
Nummernbrand: 33
Mikrochip (Nummer):

Vater/Sire/Père: PEH Einar-Roetgen DE 343 443282587 (Isl.) Fuchs

Mutter/Dam/Mère: St. Pr. St. Hauptstutbuch Vinus von Wellenberg DE 343 445601989 (Isl.) Fuchs

Blomli f. Saudarkroki DE 302 020080067 (Isl.) F
Hervör f. Saudarkroki DE 302 020464773 (Isl.)
Scoerli f. Saudarkroki DE 302 020065363 (Isl.) R
Perla f. Svadastodum DE 302 020181692 (Isl.)

Voerdur f. Kyrholti DE 302 020061561 (Isl.) R
Hauptstutbuch
Hetja DE 343 440004763 (Isl.) R
PRH Björn DE 343 440014168 (Isl.) B
Hauptstutbuch
Moni DE 343 440048772 (Isl.) GrauFalb

PRH Hervar f. Saudarkroki DE 302 020096376 (Isl.) F
Hauptstutbuch
Sarps f. Y. Bönn DE 343 441299683 (Isl.) F

PRH Vindur DE 343 440137577 (Isl.) R
St. Pr. St. Hauptstutbuch
Eilda DE 343 443333283 (Isl.) F

Erläuterungen/Note/Commentaire

RHEINISCHES PFERDESTAMMBUCH E.V.
Büchli Wickrath 7 · 41893 Mönchengladbach
Tel. 0 21 88 4 21 81 10 · Fax 0 21 88 4 21 81 20
Ausgestellt durch
Issued by
Emité par

Wickrath, 30.05.2003

Das im hier geschilderten Fall ergangene Urteil zeigt, dass der Eigentumsurkunde keine zu große Bedeutung beigemessen werden darf.

Das Gericht folgte nicht der Auffassung des Klägers, dass der Ankauf des Pferdes grob fahrlässig sei, da nur der Equidenpass vorgelegen habe, nicht aber die Eigentumsurkunde.

Nach Auffassung des Gerichts liegt eine grobe Fahrlässigkeit dann vor, wenn die Beklagte als Erwerberin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen haben müsse, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen. Anerkannt sei eine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Käufer einen Gebrauchtwagen ohne Vorlage des KfZ-Briefes ankaufe.

Das Amtsgericht vermochte jedoch nicht das Fehlen der Eigentumsurkunde eines Pferdes dem Fehlen eines Kfz-Briefes gleichzustellen.

Das Gericht begründete seine Auffassung damit, dass solche Eigentumsurkunden erst im Zuge der gesetzlichen Regelung zum Equidenpass privatrechtlich durch die verschiedenen Zuchtverbände und die Deutsche Reiterliche Vereinigung eingeführt worden seien. Eine verpflichtende gesetzliche Grundlage für die Aufstellung einer Eigentumsurkunde sei nicht existent. Das Gericht könne nicht feststellen, dass allgemein bekannt sei, dass es bei Pferden Eigentumsurkunden gebe, die beim Verkauf mit übergeben werden müssen.

Interessanterweise führte das Gericht noch zusätzlich aus, dass auch dem Gericht selbst, wie offensichtlich auch der Beklagten, bis zur Beschäftigung mit diesem Rechtsstreit völlig unbekannt gewesen sei, dass solche Urkunden überhaupt existierten.

Aufgrund dieser fehlenden Allgemeinbekanntheit solcher Eigentumsurkunden könne diesen nicht die gleiche Bedeutung wie einem Kfz-Brief zukommen.

Folglich habe die Beklagte nicht grob fahrlässig gehandelt, als sie das Pferd mit Equidenpass, aber ohne Eigentumsurkunde gekauft habe, so dass sie das Pferd gutgläubig erworben und damit Eigentümerin des Pferdes geworden sei.

Der Kläger hatte damit, ohne dass er es ahnte, sein Eigentum am Pferd verloren. Dieses vermochte der Kläger nicht nachzuvollziehen und legte daher Berufung beim Landgericht Aurich ein.

Jedoch bestätigte das Landgericht das Urteil des Amtsgerichtes. Das Landgericht führte aus, dass der Kläger aufgrund der nicht geklärten Umstände des Verschwindens des Pferdes schon nicht darlegen konnte, dass das Pferd gestohlen worden war. Der Kläger hätte die gesamte Kette derjenigen, die an sämtlichen Eigentumsübertragungen bezüglich des Pferdes beteiligt waren, konkret darlegen müssen. Darüber hinaus hätte der Kläger darlegen müssen, dass keine dieser Personen jemals zumindest gutgläubig Eigentum an diesem Pferd erworben

haben.

Diese Umstände konnte der Kläger jedoch nicht darlegen.

Das Landgericht führte weiter aus, dass zwar der Hinweis im Equidenpass, dass der Equidenpass nicht als Eigentumsnachweis diene, möglicherweise einem Käufer signalisieren könnte, dass es einer solchen Urkunde noch bedürfe. Allerdings führe dieser Hinweis nicht dazu, dass ein Käufer grob fahrlässig handele, wenn er ein Pferd mit Equidenpass, aber ohne Eigentumsurkunde ankaufe.

Dieses Urteil zeigt, dass der Eigentumsurkunde keine allzu große Bedeutung beigemessen werden darf. Wie der Sachverhalt eindrucksvoll belegt, ist das Zurückhalten der Eigentumsurkunde nicht geeignet, einen nicht gewünschten und unbemerkten Eigentümerwechsel des Pferdes zu verhindern. In diesem Fall waren – wie so oft – die Umstände des Verschwindens und der zwischenzeitliche Verbleib des Pferdes nicht aufklärbar, da in solchen Fällen die Nachfragen und Nachforschungen zu einer Mauer des Schweigens führen. Insoweit können auch etwaige Schadensersatzforderungen nicht realisiert werden.

Leider gibt es kaum geeignete Maßnahmen, um eine solche Situation zu verhindern. Man kann nur sich die Gefahr bewusst machen und gegebenenfalls nicht einmal den Equidenpass im Original aus der Hand geben. Dann wird es vielleicht manchen Leuten schwerer gemacht, die Pferde über verworrene Wege zu veräußern.

Text: Rechtsanwältin Julia Jonas

Zeichnung *Die töltende Justitia*: Brigitte Dubbick/ Fotos: Barbara Schnabel

© töltknoten.de 2013

© töltknoten.de